

Informationen zu Informationen zu den laufenden Prüfungsverfahren während der Pandemie

Bitte beachten Sie, dass Sie hier nur die Corona-FAQ zu den Prüfungen in den zurückliegenden Semestern (Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/22) finden. Eine Änderung des Rektoratsbeschlusses zu den Regelungen betreffend das Studium gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ist am 03. Mai 2022 bekanntgegeben worden. Welche Regeln sich daraus für das Sommersemester 2022 ergeben, finden Sie in einem separaten Dokument zu den Prüfungen im Sommersemester 2022 (Stand 01.06.2022). Informationen zu Prüfungen des WS 22/23 finden Sie direkt auf der Website.

Wintersemester 2021/2022

Welche Regelungen gelten für die Abschlussarbeiten, die ab dem 01.10.2021 angemeldet werden oder für Arbeiten, die ab dem 01.10.2021 eingereicht werden (Anmeldung und Abgabe von Abschlussarbeiten)?

- Bitte beachten Sie, dass es für ab dem WS 21/22 angemeldete Prüfungen **keine automatischen Verlängerungen der Bearbeitungszeiten** aufgrund der Pandemie mehr gibt. Für Arbeiten, die bereits vor dem WS 21/22 angemeldet waren, gilt hingegen noch die Ihnen mitgeteilte verlängerte Bearbeitungsdauer. Die Bearbeitungszeiträume entsprechen denen, die in Ihrer Prüfungsordnung genannt werden. Es gibt auf dem Antragswege die Möglichkeit die Bearbeitungszeit einmalig für höchstens sechs Wochen zu verlängern.
- Sie können gemäß Rektoratsbeschluss von Dezember 2021 **bis zum Ablauf der Abgabefrist (aber nicht darüber hinaus) ohne Fehlversuch von der Arbeit zurücktreten**. Das Thema kann bei einer erneuten Anmeldung nicht wiederverwendet werden.
- Die **Anmeldung** erfolgt bis auf Widerruf auf elektronischem Wege. Die Vereinbarung des Themas erfolgt über den Austausch von Mails mit dem/der Erst- und dem/der Zweitbetreuer/in, wobei das in der Mail des/der Erstbetreuers/Erstbetreuerin festgelegte Thema verbindlich ist. Diese Mail und die Mail des/der Zweitbetreuer/s sind zusammen mit dem von dem Studierenden ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformular als Scan über das Kontaktformular an das Prüfungsamt zu richten.
- Für die **Abgabe** gilt, dass Bachelor- und Masterarbeiten bis auf weiteres elektronisch und postalisch eingereicht werden müssen. Das Prüfungsamt kümmert sich wie gewohnt um

die Weiterleitung an den Erstprüfer/die Erstprüferin sowie an den Zweitprüfer/die Zweitprüferin.

- **Digitale Abgabe:** Bitte übersenden Sie die digitale Fassung als Textdatei (Word-Dokument oder pdf) von Ihrer Uni-Bonn-Mailadresse an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät oder nutzen Sie das Kontaktformular. Die handschriftlich unterzeichnete Selbständigkeitserklärung muss als eingescanntes Dokument in die Abschlussarbeit als letzte Seite eingefügt werden. Diese Datei Ihrer Abschlussarbeit wird durch das Prüfungsamt an die jeweiligen beiden Prüfer weitergeleitet; Abgabefristen werden mit Eingang der elektronisch versandten Form im Prüfungsamt gewahrt. Eine CD-Rom oder einen USB-Stick mit der Arbeit in elektronischer Form brauchen Sie uns bis auf weiteres nicht zuzusenden, da wir von Ihnen bereits per Mail/Kontaktformular ein entsprechendes Dokument erhalten haben.
- **Postalische Abgabe:** Ihre Abschlussarbeit ist in dreifacher Ausführung auf dem Postweg bei uns einzureichen. Die erforderliche und unterschriebene Selbstständigkeitserklärung ist zwingend jedem Exemplar als letzte Seite beizufügen und handschriftlich zu unterzeichnen. Die postalische Abgabe muss bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

Finden die Präsenzprechstunden statt?

Zum Schutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Studierenden finden die Präsenzprechstunden des Prüfungsamts bis auf weiteres nach wie vor nicht wieder statt. Das Prüfungsamt arbeitet angesichts der aktuellen Omikron-Welle erneut wieder nur mit einer personellen Mindestbesetzung vor Ort. Das Prüfungsamt bemüht sich darum, alle Anfragen zu bearbeiten, bittet aber insofern um Geduld und Verständnis dafür, dass wir nicht allen Anfragen gewohnt zeitnah nachkommen können. Insbesondere bei Anliegen, die einen Postversand erfordern (wie z.B. Transcripts und Zeugnisse) kann es zu erheblichen Verzögerungen kommen. Wir bitten darum, Anfragen auf elektronischem Wege und nur in dringenden Fällen an das Prüfungsamt zu stellen. Eine persönliche Beratung vor Ort findet nicht statt.

Bitte nutzen Sie primär das Kontaktformular, um Ihr Anliegen zu klären.

Übergang in den Master: Frist zum Nachweis letzter BA-Prüfungsleistungen

Masterstudierende, die im WS 21/22 im ersten Semester eingeschrieben sind, müssen ihre letzten Bachelorleistungen grundsätzlich bis zum 30.09.2021 erbringen (d.h. einreichen). Aufgrund der coronabedingten Sonderregelungen wird die Frist zum Nachweis der Studienvoraussetzungen für den Master allerdings erneut für das WS 21/22 von sechs auf zwölf Monate verlängert.

Wird die Regelstudienzeit wie in den letzten Semestern wieder um ein Semester verlängert?

Die individualisierte Regelstudienzeit für diejenigen Studierenden, die im Wintersemester 2021/2022 in einen Hochschulstudiengang eingeschrieben sind, ist um ein Semester erhöht. Das hat das Land NRW im Januar 2022 durch eine Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung am 18.01.2022 nun doch noch für das Wintersemester 2021/22 entschieden. Darüber hinaus kann das Rektorat regeln, dass dies auch für beurlaubte Studierende gilt; eine Entscheidung darüber steht derzeit noch aus (Stand 09.02.2022).

Bitte beachten Sie, dass die Erhöhung der Regelstudienzeit keine Auswirkungen auf das Erlöschen von Prüfungsansprüchen gemäß auslaufenden Prüfungsordnungen hat. Es bleibt insofern bei den in den Prüfungsordnungen angegebenen Daten.

Gibt es wie im SS 21 wieder eine Freiversuchsregelung?

Bitte beachten Sie, dass es keine zusätzlichen Freiversuchsregelungen mehr gibt. Die Anzahl der regulär möglichen Wiederholungsprüfungen entnehmen Sie bitte Ihrer Prüfungsordnung. Gibt es Regelungen, um Präsenzpraktika durch andere Leistungen zu kompensieren? Es gibt keine kompensatorischen Regelungen für Pflichtpraktika mehr.

Welches Rücktrittsrecht besteht für Prüfungen des WS 21/22?

Ein Rücktritt vom Prüfungsversuch ohne Angabe von Gründen sowie der Abbruch der Prüfung sind bis zur Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung bzw. bis zum Ende einer mündlichen Prüfungsleistung möglich. Bei Klausuren (auch online) können Sie bis zum Vortag der Prüfungsleistung über BASIS eigenständig zurücktreten. Ab dem Prüfungstag geht dies bei digitalen Prüfungen und Präsenzprüfungen nur noch über das Kontaktformular des Prüfungsamts unter Angabe der Matrikel- und Prüfungsnummer; während der Präsenzklausuren nur über ein von den Prüfer*innen bereit gestelltes Formular. Von mündlichen Prüfungen können Sie bis zum 30.01.22 über BASIS selbstständig zurücktreten und in der Folge nur noch über das Kontaktformular; sollte die mündliche Prüfung in Präsenz stattfinden, wird auch hier von den Prüfer*innen ein Rücktrittsformular gestellt. Von Haus- und Abschlussarbeiten können Sie über Meldung an das Prüfungsamt zurücktreten.

Wird es wieder Online-Prüfungen geben?

Grundsätzlich finden die Terminprüfungen (Klausuren und mündliche Prüfungen) des Wintersemesters 2021/22 in Präsenz statt. Ausnahmsweise dürfen jedoch auch noch Online-Prüfungen stattfinden. Auf unserer Webseite finden Sie den Beschluss des Prüfungsausschusses vom 14.12.2021, mit dem festgelegt wird, welche Modulabschlussprüfungen in diesem Semester als Online-Klausuren oder als Mündliche Prüfungen in elektronischer Kommunikation stattfinden werden. Mit ergänzendem Beschluss vom 12.01.2022 sind weitere Präsenz-Prüfungen in Online-Prüfungen umgewandelt worden. In den Listen, die als Anhang in den Beschlussdokumenten enthalten sind, können Sie nachsehen, ob eine Ihrer Prüfungen als digitale Prüfung stattfindet. Alle anderen Prüfungen finden nach jetzigem Stand (13.01.2022) in Präsenz statt. Die Prüfungsform der Kompensationshausarbeit wird im Wintersemester 21/22 nicht angeboten. Die Details zur Durchführung der einzelnen Prüfungen finden Sie mit Beginn der Prüfungsanmeldephase ab dem 17.01.2022 in BASIS.

Was passiert, wenn es während meiner Online-Prüfung zu technischen Schwierigkeiten kommt?

Technische Störungen bei Online-Prüfungen, die die Prüflinge nicht zu vertreten haben, gehen nicht zu ihren Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und wenn möglich später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und im Rahmen des nächsten Prüfungstermins wiederholt. Technische Störungen sind unverzüglich zu melden und zu protokollieren, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist.

Meine Veranstaltungen haben digital stattgefunden. Kann ich davon ausgehen, dass auch meine Prüfungen online stattfinden werden?

Bitte konsultieren Sie die oben verlinkten Beschlüsse, um zu erkennen, ob Ihre Prüfungen digital oder in Präsenz stattfinden. Dass die Veranstaltung online stattgefunden hat, bedeutet nicht, dass es die Prüfung auch tut oder umgekehrt.

Meine Prüfung ist als Präsenzprüfung angesetzt, ich habe aber ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf im Krankheitsfall, habe eine Quarantäneanordnung oder bin unverschuldet außer Landes. Was kann ich tun?

Wenn Sie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht in der Lage sind an der Modulprüfung in der vorgeschriebenen Form teilzunehmen und Ihnen dadurch eine besondere Härte entstehen würde, stellen Sie bitte beim Prüfungsamt über das Kontaktformular einen formlosen, begründeten Antrag auf Wechsel der Prüfungsform. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird oder sich das Studium um ein Semester verzögert. Eine besondere Härte liegt nicht bereits darin begründet, dass Sie ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder eine Quarantäneanordnung aufweisen oder sich außer Landes befinden. Vielmehr muss eine besondere Härte als zusätzliches Merkmal zu einem dieser Gründe hinzukommen, dessentwegen Sie aus einem von Ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht an der Prüfung teilnehmen können. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei und geben Sie in Ihrem Antrag immer die Modulnummer und den Modulnamen sowie die gewünschte alternative Prüfungsform an. Das Prüfungsamt prüft in Zusammenarbeit mit den Prüfern, ob es möglich ist, die Prüfung in eine Online-Prüfung umzuwandeln, und teilt Ihnen das Ergebnis dann mit.

Ich muss mich auf Anordnung des Gesundheitsamts in Quarantäne begeben. Was bedeutet das für meine angemeldeten Prüfungen?

Wenn Sie eine Quarantäneanordnung erhalten haben und Ihre angemeldete Prüfung in Präsenz geplant ist, gelten Sie unabhängig davon, ob Sie auch de facto krank sind (d.h. Symptome haben), als prüfungsunfähig erkrankt. Sie dürfen dann nicht an der Prüfung teilnehmen. Bitte nehmen Sie den Rücktritt selbständig über BASIS vor; dies ist bis einen Tag vor der Prüfung möglich. Falls Sie erst am Tag der Prüfung in Quarantäne geschickt werden, teilen Sie dem Prüfungsamt über das Kontaktformular bitte mit, dass Sie wegen einer Quarantäneanordnung nicht teilnehmen können, damit Ihnen ein Rücktritt verbucht werden kann. Alternativ haben Sie zwar auch die Möglichkeit, einen Härtefallantrag auf Wechsel der Präsenz- in eine Online-Prüfungsform an das Prüfungsamt zu stellen. Dadurch könnten Sie trotz häuslicher Quarantäne an einer Prüfung online teilnehmen, die eigentlich nur in Präsenz vor Ort stattfindet. Ein Härtefall besteht jedoch nur dann, wenn durch die Nicht-Teilnahme an der entsprechenden Prüfung für Sie zusätzlich eine besondere Härte entstehen würde. Dies wäre z.B. der Fall, wenn sich Ihr Studium um ein Semester verzögern würde (vgl. die FAQ „Meine Prüfung ist als Präsenzprüfung angesetzt, ich habe aber ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf im Krankheitsfall, habe eine Quarantäneanordnung oder bin unverschuldet außer Landes. Was kann ich tun?“)

Wenn Sie eine Quarantäneanordnung erhalten haben und Ihre angemeldete Prüfung online geplant ist (Online-Klausur oder mündliche Prüfung in elektronischer Kommunikation), gilt für Sie, dass Sie an dieser regulär teilnehmen dürfen. Grundsätzlich sind Sie also weiterhin für die Prüfung angemeldet. Wollen oder können Sie an dieser Prüfung jedoch nicht teilnehmen, etwa weil sie tatsächlich erkrankt sind, müssen Sie aktiv von der Prüfung zurücktreten, indem Sie dies bis einen Tag vor der Prüfung selbständig über BASIS vornehmen oder sich am Tag der Prüfung beim Prüfungsamt abmelden. Bitte nutzen Sie hierzu das Kontaktformular.

Wann gelte ich als "vollständig geimpft" bzw. "genesen"?

Da sich hinsichtlich dieser Fragen die Rechtslage fortlaufend ändern kann, verweisen wir hierzu auf folgende Links, in denen der Status "vollständig geimpft" und "genesen" tagesaktuell definiert wird. Es handelt sich um die offiziellen Seiten, auf die von der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (des Bundes,

<https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmuv/BJNR612800021.html>) verwiesen wird.

"vollständig geimpft": https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3 5

"vollständig genesen":

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html

Kann ich weiterhin Akteneinsicht in meine Prüfungsunterlagen nehmen?

Das Prüfungsamt ist für Sie derzeit telefonisch und über das Kontaktformular erreichbar. Präsenztermine sind im Rahmen der Schutzregelungen derzeit nicht möglich, die Akteneinsicht kann aber auf digitalem Wege erfolgen. Bitte reichen Sie hierzu den Antrag auf Akteneinsicht über das Kontaktformular ein. Die Einsichtnahme erfolgt auf digitalem Wege. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben, die elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden, dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung ist untersagt.